MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 45, Donnerstag, 03.03.2022

MARKT BURGEBRACH

Wie inzwischen wohl allseits bekannt ist, feiert Burgebrach im Jahr 2023 das 1000-jährige Jubiläum seit der ersten urkundliche Erwähnung. Gleiches gilt für den Gemeindeteil Ampferbach, der in der selben Urkunde Urkunde vom 2. September 1023 genannt ist

Die Vorbereitungen für das Jubiläumsjahr laufen bereits auf Hochtouren. Bereits am vergangenen Freitag wurde in den sozialen Netzwerken das offizielle Jubiläumslogo vorgestellt. Natürlich wollen wir Ihnen dies auch an dieser Stelle nicht vorenthalten:

1000 JAHRE
BURGEBRACH
TAUSENDFACH EINMALIG

Die neue Bildmarke zeigt in ihrem Umriss in abstrakter Form das Gebiet unserer gesamten Marktgemeinde. Dargestellt wird dies in 27 Balken, die symbolisch für die 27 Gemeindeteile unserer Marktgemeinde stehen.
Dabei sind die einzelnen Balken beliebig angeordnet und nicht direkt den einzelnen Orten zuzuordnen. Vielmehr soll zum Ausdruck gebracht werden, dass 27 Teile - 1 Ganzes bilden.
Die Farben rot und blau sind dem historische Wappen entnommen und in einem Farbverlauf modern interpretiert.
In den Gesamtüberlegungen war uns zudem wichtig, ein Logo zu entwickeln, das nach dem Jubiläumsjahr mit geändertem Beschrieb weiterverwendet werden kann.

Neuer Slogan zum Jubiläum
Der Slogan „1000 Jahre Burgebrach - Tausendfach einmalig!“ formuliert kurz und prägnant mit Bezug zur Tausendjahrfeier die Vielfalt unserer Marktgemeinde mit ihren 27 Gemeindeteilen.

Wenn sie mehr zur neuen Wort- und Bildmarke erfahren möchten, erhalten sie weitere Infos auf digitalen Wege. Scannen sie dazu mit ihrem Smartphone nebenstehenden QR-Code.

Website zum Jubiläum
Unter www.burgebrach2023.de finden sie zudem alle aktuellen Infos zum Jubiläumsjahr. Die Website befindet sich gerade im Aufbau und wird mit Fortschreiten der Planungen unseres Festjahres ergänzt und so alle Informationen zum Ablauf enthalten. Zudem finden sie uns auf Facebook, Instagram und YouTube.

WICHTIGER HINWEIS FÜR ALLE VEREINE UND GRUPPIERUNGEN
Die Planungen für das Jahresprogramm schreiten voran. Viele Vereine und Gruppierungen haben uns ihre Veranstaltungen im Jubiläumsjahr sowie ihren Beitrag zum Höfefest, das vom **07. bis 11. Juni 2023** stattfindet, bereits mitgeteilt. Wir bitten alle weiteren Vereine, die ebenso planen bzw. sich noch nicht rückgeblendet haben, ihre Überlegungen zeitnah mitzuteilen. Nur so kann eine Abstimmungen zwischen den verschiedenen Ideen vorgenommen und Terminkollisionen vermieden werden. Die Einladung sich an unserem Höfefest zu beteiligen richtet sich dabei nochmals ausdrücklich an alle Vereine unserer Marktgemeinde. Bitte wenden Sie sich hierfür an Frau Katja Selig oder Frau Christina Trunk, verwaltung@vg-burgebrach.de oder 09546/9416 -15 bzw. -16.

MARKT BURGEBRACH

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES BAU-, GRUNDSTÜCKS- UND UMWELTAUSSCHUSSES BURGEBRACH

am Dienstag, 08. März 2022, 18.15 Uhr
Ort: Feuerwehrzentrum
Steigerwaldstraße 13, Burgebrach

Tagesordnung:

1. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Gewächshauses,
   FlNr. 1424/173, Gmkg. Burgebrach
   (Im Knöckel 31)
2. Anbau einer Garage
   FlNr. 445, Gmkg. Vollmannsdorf
   (Krumbach 8)
3. Wohnhauserweiterung und Neubau einer PKW-Garage
   FlNr. 54, Gmkg. Mönchherrnsdorf
   (Gartenstraße 9, Mönchherrnsdorf)
4. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport
   FlNr. 93/1, Gmgk. Ampferbach
   (Pfarrer-Burkard-Weg 16, Ampferbach)
5. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage FlNr. 16/5, Gmkg. Vollmannsdorf
   (Vollmannsdorf 10)
6. Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau einer Doppelgarage mit Satteldach in Massivbauweise
   FlNr. 92/1, Gmkg. Burgebrach
   (Häfnergasse 4)
7. Neubau eines Einfamilienwohnhauses
   FlNrn. 466/1, 462/2, Gmkg. Vollmannsdorf
   (Krumbach 10)
8. Errichtung einer landwirtschaftlichen Geräte- und Hackschnitzelhalle – Tektur
   FlNr. 235, Gmkg. Treppendorf
   (Nähe Dippacher Weg)
9. Einbau einer Einliegerwohnung und Nutzung des Flachdaches als Balkon
   FlNr. 33/3, Gmkg. Stappenbach
   (Dorfplatz 1)
10. Errichtung eines Gartenhauses in Holzbauweise mit Flachdach
    FlNr. 209, Gmkg. Ampferbach
    (Dietendorf 16a)

JAGDGENOSSENSCHAFT MÖNCHHERRNSDORF

Einladung zur Jagdversammlung
am Freitag, 01.04.2022 um 19.30 Uhr
in der Schule Mönchherrnsdorf

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
4. Verwendung des Jagdschillings
5. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

EINLADUNG ZUR SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES BURGEBRACH

am Dienstag, 08. März 2022, 19.00 Uhr
Ort: Feuerwehrzentrum
Steigerwaldstraße 13, Burgebrach

Tagesordnung:

1. Erneuerbare Energien - Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
   - Vorstellung der Regionalwerke Bamberg Betreibergesellschaft und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
2. Städtebauförderung im Markt Burgebrach - Maßnahme 31 BA Ib
   - Platzgestaltung für die Freifläche Hauptstr. 24

2.1 Vorstellung des Wettbewerbes zur Brunnengestaltung und Durchführungsbeschluss

2.2. Festlegung von Preisrichtern aus dem Marktgemeinderat Burgebrach für den Wettbewerb zur Brunnengestaltung

3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
4. Finanzplan 2021 – 2025
5. 3. Bebauungsplanänderung
   "Im Knöckel und Steinknock",
   FlNr. 1460/26, Gmkg. Burgebrach

5.1. Behandlung der Stellungnahmen während der öffentlichen Beteiligung

5.2. Satzungsbeschluss

6. Zimmerstutzenschützengesellschaft 1875 e.V. Burgebrach

6.1. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

6.2. Zuschussantrag zum Einbau von Türen und einer Alarmanlage

7. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
   (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

JAGDGENOSSENSCHAFT VOLLMANNSDORF

Am Donnerstag, 24.03.2022 findet um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Dürrhof eine Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Neuwahlen Vorstandschaft/Schriftführer/Kassier
3. Jagdpachtverlängerung
4. Kassenbericht
5. Verwendung/Auszahlung Jagdpacht
6. Jagdkatasterfortführung
7. Wünsche/Anträge

Es ergeht herzliche Einladung.

Die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft Vollmannsdorf

MARKT BURGEBRACH

HUNDESTEUER 2022

Am 01.04.2022 ist die Hundesteuer für das Jahr 2022 fällig.

Liegt ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, wird der geschuldete Betrag vom Konto abgebucht. Barzahler haben die Steuer zum 1. April bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach einzuzahlen.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach anzumelden.

Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke abzugeben.

Was jeder Hundehalter wissen sollte:

Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als 3 Monate, entsteht keine Steuerpflicht.

Anmeldepflicht

Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe eines Jahres erwirbt, hat dies ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht, anzuzeigen. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt anmelden.

Abmeldepflicht

Wird ein Hund während des Rechnungsjahres abgegeben oder getötet, oder ist er verendet oder entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Über Weggabe oder Tötung sind Nachweise vorzulegen.

Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel von Hundehaltern wird um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Veräußerung von Hunden

Der Veräußerer hat dem Steueramt Name und Anschrift des neuen Besitzers bekannt zu geben.

Ersatzhund

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

Hundezeichen

Jeder steuerpflichtige Hund muss stets das für ihn gültige Hundezeichen tragen.

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

ZU IHRER INFORMATION

Neues Gewerbegebiet in Schönbrunn

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,

unser großes Ziel als gewählte Vertreter unserer Gemeinde besteht darin, die Gemeinde Schönbrunn mit ihren Ortsteilen stets bestmöglich weiter zu entwickeln. Wie Sie sicher bereits verfolgt haben, konnte kürzlich ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen in Zettmannsdorf aufgestellt und in Schönbrunn ein weiterer Bauabschnitt mit über 20 Wohnbaurechten erschlossen werden.

Als einen großen Glückstreffer sehen wir es, dass die Gemeinde im Norden von Schönbrunn, in Ergänzung des vorhandenen Gewerbegebietes, eine Fläche erwerben konnte. Hier wollen wir einen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeleite“ aufstellen und den Flächennutzungsplan entsprechend anpassen, damit neue Gewerbe- und Mischflächen ausgewiesen werden können. Für den gewerblichen Teil interessieren sich bereits drei Firmen für eine Ansiedlung, ferner möchte sich ein bestehender Betrieb hier erweitern. Neben neuen Arbeitsplätzen können höhere Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielt werden.

Tagespflege für Schönbrunn

Die Caritas hat bereits ihr Interesse bekundet, im südlichen Teilbereich dieses Mischgebietes eine Tagespflege zu errichten. Weiter könnte sich daran eine Art Gesundheitszentrum mit Ärzten und einem Physiotherapeuten, einem Logopäden und vielleicht auch einer Hebamme angliedern. Unsere wohnortnahe Versorgung könnte dadurch wesentlich verbessert werden.

Wie immer gibt es für Neuerungen und Weiterentwicklungen Befürworter und Gegner. In diesem Zusammenhang vorhandene Bedenken jeglicher Art werden im Bebauungsplanverfahren durch die Träger öffentlicher Belange und umweltrelevanter und artenschutzrechtlicher Prüfung Rechnung getragen. Die Gestaltung der Flächen sowie die Art der Bebauung werden in den vorzunehmenden Festsetzungen dann näher bestimmt.

Seien Sie zuversichtlich und freuen Sie sich auf diesen weiteren wichtigen Entwicklungsschritt für unsere Gemeinde Schönbrunn und in Abhängigkeit davon als Gemeindeverbund auch für unsere Ortsteile.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dirk Friesen
1. Bürgermeister
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom 22.02.2022

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt **die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald** folgende Satzung:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m	14,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m	18,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III ge nannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers ein schließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Ver tiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4
Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5
Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weite res Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10
Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BundesImmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12
Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 22.02.2022

Dirk Friesen
Erster Bürgermeister

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

SCHULVERBAND SCHÖNBRUNN-AMPFERBACH

Der **Schulverband Schönbrunn-Ampferbach** sucht ab 01.09.2022 eine

Reinigungskraft (m/w/d)

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 15 Stunden, verteilt auf Montag, Mittwoch und Freitag.
Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **23.03.2022** an die
Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Personalamt,
Zettmannsdorfer Str. 16, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald
oder per Mail an verwaltung@vg-burgebrach.de.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an
Frau Schöninger, Tel.: 09546/9416-62.

PFARREIEN- UND KURATIENGEMEINSCHAFT BURGEBRACH, SCHÖNBRUNN, AMPFERBACH, OBERKÖST UND STAPPENBACH

Pfarrgemeinderatswahlen 2022:
Am 20.März 2022 finden die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen statt.

Veröffentlichung der Listen der Kandidierenden für die Pfarreien Burgebrach, Schönbrunn und die Kuratien Ampferbach, Oberköst und Stappenbach
mit Informationen zur Möglichkeit der Briefwahl und der Öffnungszeiten der Wahllokale

Wahlberechtigung, etc.:
Wahlberechtigt sind alle katholischen Christinnen und Christen der Pfarrgemeinde, die am 20. März 2022 das 14. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz nach staatlichem Recht oder das Wahlrecht in der Pfarrgemeinde erlangt haben.

Kandidierende der Pfarrei St. Vitus Burgebrach
(Für unsere Pfarrgemeinde sind 12 Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen).

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Amend, Katharina	1971	Ärztin	Burgebrach
Bayer, Martina	1975	Hauswirtschafterin	Vollmansdorf
Bayer, Susanne	2000	Fachlehrerin	Burgebrach
Bezold, Birgit	1972	Krankenschwester	Burgebrach
Drescher, Norbert	1959	Elektriker	Burgebrach
Göller, Daniela	1979	Teamassistenz	Burgebrach
Inhofer, Nikolaus	1975	Altenpfleger	Burgebrach
Kaiser, Ralf	1972	Lehrer	Burgebrach
Krebs, Michael	1989	Elektriker	Burgebrach
Lebacher, Renate	1953	Rentnerin	Burgebrach
Lechner, Bernadette	1991	Lehrerin	Burgebrach
Lechner, Bettina	1979	Grundschullehrerin	Burgebrach
Panzer, Heiko	1977	Verwaltungsleiter	Grasmannsdorf
Reheuser, Kerstin	1976	Volljuristin	Burgebrach
Schiller, Monika	1977	Augenoptikerin	Oberharnsbach
Schlick, Silvia	1978	Lehrerin	Burgebrach
Selig, Florian	1981	Diözesanarchitekt	Burgebrach
Winkler, Karola	1967	Bürokauffrau	Burgebrach

Das Wahllokal der Pfarrei Burgebrach befindet sich im Edith-Stein-Haus Burgebrach und hat wie folgt geöffnet:
19.03.2022 von 17.30 bis 19.30 Uhr
20.03.2022 von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Kandidierende der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Schönbrunn
(Für unsere Pfarrgemeinde sind 4 Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen).

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Friesen, Tanja	1986	Handelsfachwirtin / selbst. Kauffrau	Schönbrunn
Fröhling, Heike	1974	Justizangestellte	Niederndorf
Fröhling, Manuela	1968	Büroangestellte	Schönbrunn
Hollet, Hildegard	1958	Rentnerin	Schönbrunn
Hollet, Christiane	1965	Zahnarzthelferin	Schönbrunn
Kittner, Silvia	1983	Sachbearbeiterin Finanzbuchhaltung	Steinsdorf
Müller, Reinhilde	1962	Servicekraft	Schönbrunn

Das Wahllokal der Pfarrei Schönbrunn befindet sich im Pfarrzentrum Schönbrunn und hat wie folgt geöffnet: 20.03.2022 von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Kandidierende der Kuratie Z. d. Heiligen Schutzengeln Stappenbach
(Für unsere Kuratie sind 8 Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen).

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Dotterweich, Klaus	1970	Landwirt	Stappenbach
Feulner, Stefan	1980	Mesner	Stappenbach
Hartmann, Brigitte	1978	Bankkauffrau	Unterharnsbach
Holler, Holger	1982	Maschinenbautechniker	Unterharnsbach
Kaiser, Anja	1976	Büroangestellte	Unterharnsbach
Metzner, Thomas	1969	Sachbearbeiter	Unterharnsbach
Öder, Maria	1986	Bürokauffrau	Unterharnsbach
Pflaum, Carmen	1974	Hausfrau	Unterharnsbach
Schießl (geb. Endres), Magdalena	1993	Realschullehrerin	Unterharnsbach

Das Wahllokal der Kuratie Stappenbach befindet sich im Pfarrzentrum Stappenbach und hat wie folgt geöffnet: 20.03.2022 von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Möglichkeit der Briefwahl:
Wer keine Möglichkeit hat, am Wahltag zum Wahllokal zu kommen, um dort seine Stimme abzugeben, hat die Möglichkeit die Briefwahl zu beantragen. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens am 13.03.2022 beim Pfarrbüro gestellt werden. Nähere Informationen erhalten Sie unter 09546/201 (Pfarrbüro Burgebrach) oder 09546/921053 (Pfarrbüro Schönbrunn). Für Ampferbach und Oberköst wenden Sie sich bitte an die Verantwortlichen vor Ort.

PFARREI BURGEBRACH:
Die Pfarrgemeinde Burgebrach bietet, zusätzlich zur Beantragung im Pfarrbüro, am 05./06. oder 12./13. März, jeweils nach den Gottesdiensten, die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen im Pfarrheim anzufordern. Achten Sie hier bitte auch auf die Wahlbenachrichtigungen in ihren Briefkästen.

KURATIE AMPFERBACH:
Die Informationen zur Pfarrgemeinderatswahl in der Kuratie Ampferbach erhalten Sie über das örtliche Kirng-Bledla – auch wie Sie hier von der Briefwahl Gebrauch machen können.

KURATIE OBERKÖST:
Die Informationen zur Pfarrgemeinderatswahl in der Kuratie Oberköst erhalten Sie durch entsprechende Informationen vor Ort – auch wie Sie hier von der Briefwahl Gebrauch machen können.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Sonntag, 06.03.2022
10.00 Uhr Eucharistiefeier für Pfarreien

Mittwoch, 09.03.2022
10.00 Uhr Eucharistiefeier mit Gedenken an Franziska und Johann Giehl

Wir bitten um telefonische Anmeldung bei Melanie Jäger, Tel. 09551 / 775.

HERZLICHE EINLADUNG ZUM KUNIGUNDENTAG AM SAMSTAG, 05. MÄRZ 2022

Festgottesdienst um 09.30 Uhr im Bamberger Dom – nur mit Anmeldung.
Festvortrag um 14.00 online per „Zoom“ zum Thema: „Hanna betete: Meine Macht ist erhöht durch GOTT!" – Inspiration aus der Kraft unserer biblischen Ahnfrauen.

Anmeldung per E-Mail an: info@frauenbund-bamberg.de
Anmeldefrist endete am 24.02.2022.

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WALSDORF

Sonntag, 06.03.2022 - Invokavit
09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Walsdorf

Pfarrbüro: Öffnungszeiten Mo. - Do. von 08.30 bis 12.00 Uhr
Internetseite: walsdorf-evangelisch.de

WELTGEBETSTAG 2022 - ÖKUMENISCH WELTWEIT

Frauen aller Konfessionen teilen ihre Sorgen und Freuden in dieser Welt, in diesem Jahr im Blick auf **England, Wales und Nordirland**, mit dem Thema:

Zukunftsplan: Hoffnung

Leider kann dieser Tag nicht in der gewohnten Weise, wie in den vergangenen Jahren, wegen Corona, mit einem Gottesdienst und anschl. Treffen im Bürgerhaus stattfinden.
Es wird nur ein Gottesdienst am **Freitag, den 4. März 2022 um 18.30 Uhr**, in der Pfarrkirche in Burgebrach und in Schönbrunn, stattfinden.
Entsprechende Plakate und Gottesdienst-Heftchen werden in den Kirchen in Burgebrach, Ampferbach, Oberköst, Schönbrunn, Stappenbach, und Unterneuses aufgehängt/ ausliegen.
Alle sind herzlich eingeladen, diesen besonderen Gottesdienst mitzufeiern.

SONSTIGES

LANDRATSAMT BAMBERG

gentle WONDERWO men

Eine Wortkombination aus den Wörtern Gentlemen und Wonderwomen; Ausstellung vom 26. März bis 24. April auf der Giechburg.

„gentle WONDERWO men“ – So lautet der Titel der Künstlerin Kerstin Kassel, die vom 26. März bis 24. April auf der Giechburg in Scheßlitz stattfindet.

Es geht um Vorbildfunktionen, Held*innen, Superheld*innen, Wächter*innen. (Selbst-) Reflexionen, Wünsche, Träume, Gedanken, Sinnhaftigkeiten, Zukunftsideen u.v.m. basierend auf den wahrgenommenen Realitäten und Vergangenheiten - individuell und allgemein.

Die interdisziplinär arbeitende Künstlerin Kerstin Kassel beleuchtet, verdeutlicht, macht sichtbar, deutet an und schickt die Betrachter*innen auf eine ganz eigene Reise. Auf der Suche nach den … gentle WONDERWO s …

Auf fünf Ebenen erwarten die Besucher*innen Malerei, Zeichnung, Druckgraphik, Installation, Objekte, Video, Sound und Licht - neu, recycled, verwertet, verändert… Der Bergfried, wird für die Dauer der Ausstellung zum temporären öffentlichen Atelier. Die Künstlerin ist vor Ort und erweitert performativ stets ihre künstlerische Arbeit. Termine und Aktion unter http://www.kassel-kunst.de/news/

Kerstin Kassel ist in Nürnberg geboren und diplomierte an der Akademie der Bildenden Künste in Florenz, Italien. Seitdem ist sie als freischaffende bildende Künstlerin international von Franken aus tätig. Sie arbeitet konzeptionell, interdisziplinär und meist raumbezogen und erschafft so, durch die Verbindung von verschiedenen künstlerischen Mitteln und Inhalten, einen eigenen Gesamtkomplex.

Die Ausstellung ist vom 26. März bis 24. April, jeweils Samstag und Sonntag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
Der Eintritt ist frei.

LANDRATSAMT BAMBERG

Dr. Susanne Paulmann in den Landesgesundheitsrat berufen

Die Leiterin des Gesundheitsamtes Bamberg, Dr. Susanne Paulmann, wurde jetzt zum stellvertretenden Mitglied für den Bayerischen Landesgesundheitsrat ernannt. Der Bayerische Landtag ist damit dem Vorschlag des Ärzteverbandes ÖGD Bayern e. V. nachgekommen. Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheits- und Pflegewesens und trägt so zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei. Landrat Johann Kalb: „Ich gratuliere Frau Dr. Paulmann recht herzlich zur Berufung in dieses hochkarätige gesundheits- und pflegepolitische Beratungsgremium und freue mich, dass sie künftig mit ihrem fundierten Fachwissen das Gesundheitswesen auch über die Landkreisgrenzen hinaus bereichern wird."

Gegründet 1953 hat der Landesgesundheitsrat das Ziel, bei der Verbesserung der gesundheitspolitische Situation in Bayern zu helfen. Seitdem hat er wertvolle Arbeit im Gesundheits- und Pflegebereich geleistet und sich zu vielen Themen deutlich positioniert.

Landrat Johann Kalb gratuliert gemeinsam mit stellv. Landrat Bruno Kellner und Bambergs Bürgermeister Jonas Glüsenkamp der Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Susanne Paulmann, zur Berufung in den LGR.

Landkreis Bamberg

Wir stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet ein:

- **Juristin/en (m/w/d)**
  EG 12 TVöD mit Entwicklungsperspektiven
  zur Unterstützung des Geschäftsbereiches Regionalentwicklung
- **Sachbearbeiter/in (m/w/d)**
  EG 9 c TVöD
  zur Unterstützung des Fachbereiches Schulen

Die vollständigen Ausschreibungstexte finden Sie auf unserer Homepage unter **www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.** Bitte bewerben Sie sich ausschließlich **online** unter vorgenanntem Link.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:
Frau Kramer, Tel.: +49 951/85-126

HOSPIZAKADEMIE BAMBERG

Stressbewältigung durch Achtsamkeit

Seminar in der Hospizakademie Bamberg

Ab dem 27. April 2022 beginnt in der Hospizakademie Bamberg die Seminarreihe „Stressbewältigung durch Achtsamkeit". An insgesamt acht Abenden (jeweils Mittwoch von 18.30 bis 21.00 Uhr) lernen die Teilnehmenden Schritt für Schritt Entspannung, Stress zu reduzieren und das Immunsystem zu aktivieren. Der Kurs greift dabei auf das Prinzip der Stressbewältigung durch Achtsamkeit nach Kabat-Zinn zurück. Das Kurskonzept "Stressbewältigung durch Achtsamkeit" wurde durch die Zentrale Prüfstelle für Prävention der gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert.

Der Kurs wird von Christina Kraatz (Dipl.-Pädagogin, Ausbildung in klientenzentrierter Psychotherapie, MBSR-Lehrerin, ev. Krankenhausseelsorge in der Kinderklinik) gestaltet.

Weiterführende Informationen und Anmeldemöglichkeit finden Sie unter www.hospiz-akademie.de unter der Seminarnummer – L 02 -

NACHDENKENSWERT

Denken ist schwer,
darum urteilen die meisten.

Carl Jung

Asbestzementplatten dürfen nicht wiederverwendet werden

Geldstrafe droht bei weiterer Nutzung

Bereits mehrfach wurde auf das Wiederverwendungsverbot von Welldachplatten (sog. „Eternitplatten"), hingewiesen. Das heißt, dass asbesthaltige Stoffe weder verkauft, verschenkt noch wiederverwendet werden dürfen. Das Wiederverwendungsverbot gilt auch im privaten Bereich. Auch das Ablagern auf dem eigenen oder fremden Grundstück ist verboten. Der Fachbereich „Staatliches Abfallrecht" macht in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sogar beispielsweise das in der Praxis mitunter gängige Abdecken von Holzstapeln als „Wiederverwendung" gilt und deshalb nicht gestattet ist.

Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei

Da es sich bei losen, asbesthaltigen Faserzementplatten um gefährlichen Abfall handelt, sind diese unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Geschieht dies nicht, handelt es sich um eine Straftat. Die Wasserschutzpolizei führt aktuell vermehrt Kontrollen durch. Auf eine Anzeige folgt ein Strafverfahren mit Gelstrafe bzw. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit zum Teil hohen Bußgeldern.
Nähere Infos zu dem Thema erhalten Sie unter www.landkreis-bamberg.de/abfallrecht oder der Telefonnummer 0951 85-702 bzw. -704.

FERIENPROGRAMM IM BAUERNMUSEUM BAMBERGER LAND

Jetzt anmelden und Platz für die Osterferien sichern.

In den Osterferien bietet das Bauernmuseum Bamberger Land nach zweijähriger Pause wieder ein Ferienprogramm für Kinder an – natürlich unter Beachtung der bis dahin geltenden epidemischen Regeln. Veranstaltungsort ist jeweils der Seminarraum des Bauernmuseums Bamberger Land (über Hintereingang). Interessenten können sich ab sofort bis Freitag, 1. April 2022 per Mail (bauernmuseum@lra-ba.bayern.de) oder telefonisch (0951/859650) anmelden.

Mit Nadel filzen - Osterdeko mal ganz anders

Gleich am ersten Tag der Osterferien können alle Kinder, die neben dem traditionellen Ostereierfärben auch mal Osterdeko filzen möchten, zu uns ins Bauernmuseum kommen. Unter fachkundiger Anleitung entstehen wunderschöne, mit Nadeln gefilzte Unikate, für die Osterzeit.

Datum: Montag, 11. April 2022, 10.00 bis 12.00 Uhr
Kosten: 10 €, inkl. Material
Bitte mitbringen: Getränk, evtl. Brotzeit
Max. Personenzahl: 10 Kinder
Min. Personenzahl: 6 Kinder

Die Veranstaltung ist geeignet für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahre

Was blüht denn da? - im Frühling

Wir begeben uns auf die Spur der Frühjahrsblüher. Dabei begegnen wir auch dem ein oder anderen Frühaufsteher unter den Blütenbesuchern. Anschließend basteln oder bemalen wir ein Pflanzgefäß, das wir mit einer bienenfreundlichen Blumenmischung ansäen.

Datum : Dienstag, 12. April 2022, 10.00 bis 12.00 Uhr
Kosten: 10 €, inkl. Material
Bitte mitbringen: Getränk, evtl. Brotzeit, bitte auf geeignete, wetterfeste Kleidung achten
Max. Personenzahl: 10 Kinder
Min. Personenzahl: 6 Kinder

Die Veranstaltung ist geeignet für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahre

Ach du grüne Neune!

Der Brauch der grünen Suppe zum Frühlingsbeginn hat sich bis heute erhalten. Neun Kräuter sind es, die wir dazu brauchen und am Donnerstag vor Ostern im Museumsgarten kennenlernen, suchen und sammeln. Daraus bereiten wir eine leckere Suppe und essen diese anschließend gemeinsam.

Datum : Donnerstag, 14. April 2022, 10.00 bis 12.30 Uhr
Kosten: 12 €, inkl. Material
Bitte mitbringen: evtl. Getränk (Kräutertee wird angeboten), Kochschürze
Max. Personenzahl: 12 Kinder
Min. Personenzahl: 6 Kinder

Die Veranstaltung ist für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahre geeignet.

LANDRATSAMT BAMBERG

Langjährige Ehrenamtliche - Vorschläge gesucht!

Anregungen zur Ehrung von Ehrenamtlichen können ab sofort am Landratsamt eingereicht werden.

Ehrenamtliche sollen für ihr 20- bzw. 10-jähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik zum Wohle des Landkreises ausgezeichnet werden – das hat der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Bamberg vor Jahren beschlossen. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Landratsamt Bamberg ab sofort wieder Vorschläge für zu Ehrende entgegen. Vorschlagsberechtigt sind neben Landrat, Bürgermeister und Mitglieder des Kreistages auch der BLSV, der Bayer. Sportschützenbund sowie der Bayer. Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen und sozialen Bereich sind es die Vorsitzenden der Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2022 beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, eingereicht werden. Entsprechende Formulare können im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen abgerufen werden. Für weitere Informationen steht Martina Alt (Tel. 0951/85-622) gerne zur Verfügung.

FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE OBERFRANKEN

Schulung als ehrenamtlich tätige Einzelpersonen für Menschen mit Hörbehinderung
Spezielles Angebot in Gebärdensprache

Speziell und ausschließlich für Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Taube, Gebärdensprechende), die sich ehrenamtlich für pflegebedürftige Menschen engagieren wollen, findet eine Schulung über acht Unterrichtseinheiten nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG statt. Die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberbayern bietet diese für alle Interessierten bayernweit am Donnerstag, 12.05. und Freitag, 13.05.22, jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr via Zoom an. Alle Inhalte werden von Dolmetschenden in die Deutsche Gebärdensprache übersetzt.

Seit Anfang 2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben und sich beispielsweise von Nachbar:innen, Freund:innen oder Bekannten unterstützen lassen, eine Aufwandsentschädigung für die Helfenden über den Entlastungsbetrag mit der Pflegeversicherung abrechnen. Für den/die Helfer:in ist eine Registrierung notwendig. Diese setzt die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung von acht Unterrichtseinheiten voraus. Für Personen, die als Fachkraft gelten bzw. bereits an einem Kurs nach § 45a SGB XI über 40 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben, ist keine weitere Schulung notwendig.

Ob Interessierte eine Schulung benötigen und wie sie das zuvor erforderliche Institutionskennzeichen beantragen sowie alles weitere zur Anmeldung, erfahren sie bei der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken unter info@demenz-pflege-oberfranken.de.

VEREINE UND VERBÄNDE

DJK ZETTMANNSDORF/OBERNEUSES 1962 E.V.

Einladung zum Kesselfleischessen

Die DJK Zettmannsdorf/Oberneuses lädt am 05.03.2022 ab 11.00 Uhr zum Kesselfleischessen ein (auch für Heimholer).

Reservierung bitte bis 03.03.2022 bei Erwin Huttner unter: Tel: 09546/594184

Es gelten die aktuellen Corona Regeln.

Auf euer Kommen freut sich die
DJK Zettmannsdorf/Oberneuses

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Wir starten wieder mit einem Kurs

"Sturzprophylaxe" mit Sylvia Geier !

Bleiben SIE aktiv, beugen SIE vor;
Beginn: **Montag, 07.03.2022 um 14.00 Uhr** im Bürgerhaus.
Die weiteren Termine:
14.03. / 21.03. / 28.03. / 04.04. und 11.04.2022!

Ort: Bürgerhaus Burgebrach - Festsaal
Anmeldung bitte bei Frau Sylvia Geier - Tel. 09546/6171

Hähnchen frisch vom Grill
+ Salzknöchla mit Sauerkraut
+ Schaschlik mit Pommes
beim Schützenverein
Hubertus Schönbrunn
Mittwoch, den 09. März2022

Abholung ab 17:30 Uhr
Vorbestellung und Tischreservierung
unter 09546/6586 oder 01712340416

Bitte aktuelle Corona-Regeln beachten!

FFW HIRSCHBRUNN - TEMPELSGREUTH - KÜSTERSGREUTH E.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, 04. März 2022, um 19.00 Uhr
im Feuerwehrhaus in Hirschbrunn.

Tagesordnung:
1. Begrüßung mit Totengedenken
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Kassiers
5. Grußworte
6. Wünsche und Anträge

Erscheinen in Uniform ist erwünscht.

Die tagesaktuell geltenden Corona-Regelungen sind zu beachten. Erforderliche Nachweise sind bereitzuhalten.

SV EINTRACHT
OBER-/UNTERHARNSBACH
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung des SVE findet am Samstag den 12.03.2022 um 19 Uhr in der Gastwirtschaft Dellermann statt.

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht des Spielleiters
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht des Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Auf euer kommen freut sich die Vorstandschaft

NSU CLUB BURGEBRACH

Der NSU Club Burgebrach lädt zu seiner
Generalversammlung am 12.03.2022 um 19.00 Uhr
im Gasthaus Schwan ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Ersten Vorstands
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge sind bis spätestens 11.03.2022 beim Ersten Vorstand Bernhard Metzner einzureichen.

NSU Club Burgebrach - Die Vorstandschaft

VEREINE UND VERBÄNDE

OBST- UND GARTENBAUVEREIN BURGEBRACH UND UMGEBUNG

Einladung zum Baumschnittkurs

Am 12. März um 09.00 Uhr findet ein Obstbaumschnittkurs des OGV Burgebrach unter der Leitung von Oliver Endres statt. Durch den richtigen Obstbaumschnitt fördert man den Ertrag der Bäume. Bitte Baumschere und ggf. Säge mitbringen. Das Ende wird gegen 12.00 Uhr sein.

Für Nicht-Vereinsmitglieder wird ein kleiner Unkostenbeitrag erhoben.
Die aktuell gültigen Corona Regeln sind zu beachten, ggf. ist eine FFP2-Maske erforderlich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher bitten wir um rasche Anmeldung unter 09546/1654, wo Sie auch nähere Informationen erhalten.

Auf ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft.

DJK STEINSDORF

Die DJK Steinsdorf lädt euch zum

„Schäuferla mit Kloß und Sauerkraut - Straßenverkauf“ am **Samstag, 12.03.2022, ab 17.00 Uhr** am DJK-Hüttla ein!

Der Preis beträgt 10,00 €. Bitte zur Abholung geeignete Gefäße oder Töpfe mitbringen!
Essen-Vorbestellung bitte bis Dienstag, den 08.03.2022 bei Georg Aumüller! (Tel.: 09549 / 1857).

Auf Euer Kommen/Bestellung freut sich die DJK Steinsdorf

DJK STEINSDORF

Die DJK Steinsdorf lädt alle Mitglieder am Sonntag, den 20.03.2022, um 18.00 Uhr zur Generalversammlung mit Neuwahlen ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung
4. Protokoll
5. Spielbericht
6. Bericht 1. Vorstand
7. Entlastung Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Für Essen und Getränke ist gesorgt!
Es gelten die bis dahin geltenden Corona Bedingungen.
Aktuell 2G.

Auf Euer Kommen/Bestellung freut sich die DJK Steinsdorf.

VEREIN FÜR GARTENBAU UND LANDESPFLEGE STAPPENBACH

Säubern der Anlagen im Dorf
am Dienstag, 22.03.2022, Beginn: 17.00 Uhr am Dorfplatz.

Bitte um zahlreiche Helferinnen und Helfer, nachher gibt´s eine Brotzeit.

Die Vorstandschaft

ZIMMERSTUTZEN-SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1875 BURGEBRACH E.V.

Einladung zur Generalversammlung am Freitag, 25. März 2022, um 19.30 Uhr im Schützenhaus

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Berichte über die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021
   - des 1. Vorstandes
   - der 1. Schützenmeisterin
   - des Jugendleiters
   - der Kassiererin
   - der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge können bis 18.03.2022 schriftlich beim 1. Vorstand oder unter herbert.nitschke@gmx.de eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

Die Generalversammlung der Schützenjugend ist am Montag, 21. März 2022, um 17.00 Uhr im Schützenhaus.

Voranzeige:
26. März 2022: Kesselfleisch essen
16. April 2022: Osterschießen der Schützenjugend

SV FRANKONIA SCHÖNBRUNN

Voranzeige:

Der **SV Frankonia Schönbrunn** bietet für fußballbegeisterte Jungs und Mädchen von 5 bis 15 Jahren ein Juniorcamp mit einem Profifußballer an.
Die Veranstaltung findet vom **13. bis 15. Mai 2022** am Sportgelände des Vereins statt. Während der gesamten Tage steht die Freude am Fußball mit all seinen Facetten im Vordergrund.
Infos bei der Vorstandschaft 0176/31040414 oder 0171/2215337 oder unter www.aefs.de.

AMTSSTUNDEN

Burgebrach:

Mo + Di	**08.00 bis 12.00 Uhr**
	13.00 bis 16.30 Uhr
Mi	**08.00 bis 12.00 Uhr**
Do	**08.00 bis 12.00 Uhr**
	13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	**08.00 bis 13.00 Uhr**

Schönbrunn i. Steigerwald:

Di + Do	**13.15 bis 18.15 Uhr**

HALLENBAD BURGEBRACH

Ampferbacher Str. 14,
96138 Burgebrach

Mo - Mi	**16.30 bis 21.00 Uhr**
Do	**16.30 bis 21.30 Uhr**
Fr	**14.30 bis 19.30 Uhr**
Sa	**14.00 bis 18.00 Uhr**
So	**09.00 bis 12.00 Uhr**

WERTSTOFFHOF

Kapellenfeld, Industriegebiet Ost

Di	**15.00 bis 17.00 Uhr**
Do	**15.00 bis 18.00 Uhr**
Sa	**10.00 bis 13.00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.
Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUS

Hauptstraße 11a, 96138 Burgebrach,
Tel. 09546 / 5936 496
iOPAC über www.burgebrach.de
oder www.pfarrei-burgebrach.de

Mi	**08.30 bis 10.00 Uhr**
	16.00 bis 18.30 Uhr
Fr	**10.00 bis 12.00 Uhr**
So	**10.00 bis 11.30 Uhr**

Bitte beachten:
Es gelten die aktuell gültigen Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Zettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald
Tel. 09546 / 5956257

Di	**16.30 bis 18.00 Uhr**
Sa	**13.00 bis 14.30 Uhr**

Angebotslink:
https://webopac.winbiap.de/schoenbrunn/index.aspx oder die App B24

SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Zettmannsdorfer Str. 16
96185 Schönbrunn i. Steigerwald
Tel. 09546 / 5956258
Spielenachmittag jeden zweiten Dienstag im Monat.

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Hauptstr. 11 A, 96138 Burgebrach
Tel. 09546 / 594945

TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:
Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr
Ausgabezeiten:
Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

Bitte denken Sie an den Mund- und Nasenschutz (FFP2).

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444
Pro Fahrgast 1,50 €
Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach

Di - Do	**15.30 bis 21.30 Uhr**
Fr - Sa	**16.00 bis 22.00 Uhr**

APOTHEKEN NOTDIENST

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

03.03.2022	Apotheke am Cherbonhof	Gaustadter Hauptstr. 111	96049 Bamberg	0951/61323
04.03.2022	Stern-Apotheke	Kloster-Langheim-Str. 1	96050 Bamberg	0951/131213
05.03.2022	Gartenstadt-Apotheke	Seehofstr. 46	96052 Bamberg	0951/45635
06.03.2022	Luitpold-Apotheke	Luitpoldstr. 33	96052 Bamberg	0951/982370
07.03.2022	Luisen-Apotheke	An der Breitenau 2	96052 Bamberg	0951/3012345
08.03.2022	Neue-Apotheke	Bamberger Str. 24	96135 Stegaurach	0951/2971795
09.03.2022	St. Hedwig-Apotheke	Franz-Ludwig-Str. 7	96047 Bamberg	0951/23213

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach
Hauptstraße 3, 96138 Burgebrach
Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10
verwaltung@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de

VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk,
1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach
Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen,
1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald
Telefon 09546 / 6683
Handy 0175 / 9379 184

Nächste Ausgabe: 10.03.2022
Redaktionsschluss: 02.03.2022

GOTTESDIENSTORDNUNG

06.03.2022 BIS 13.03.2022

Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 6. MÄRZ - 1. FASTENSONNTAG

08.15 Oberköst: Wortgottesfeier mit Kommunion

08.15 Stappenbach: Hl. Messe - † Andreas Dotterweich, leb. u. † Ang.

09.30 Burgebrach: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.30 Schönbrunn: Pfarrgottesdienst - 3. Seelenamt f. † Georg Fröhling / † Gerhard Straub zum Jahrtag, Eltern, Schwiegereltern, Waltraud u. Andreas Lechner / † Friedrich und Hans Fröhling / † Hollet u. Fröhling / † Andreas u. Barbara Panzer, † Edgar u. Maria Frischmann u. † Ang.

13.00 Frenshof: Andacht

13.30 Burgebrach: Kreuzwegandacht

14.30 Stappenbach: Taufe von Lina Hallbauer

MONTAG, 7. MÄRZ

18.30 Küstersgreuth: Hl. Messe - † Philipp u. Kunigunda Betz u. † Ang.

DIENSTAG, 8. MÄRZ

18.00 Burgebrach: Hl. Messe - † Philipp Denzler, leb. u. † Ang.

19.00 Zettmannsdorf: Hl. Messe - zu den Vierzehn Nothelfern

20.00 Stappenbach: Pfarrgemeinderatssitzung

MITTWOCH, 9. MÄRZ

08.15 Burgebrach: Morgenlob

15.00 Frenshof: Andacht

16.30 Burgebrach: Katechetischer Gottesdienst für die Erstkommunionkinder (Wein)

18.30 Stappenbach: Hl. Messe - zu Ehren d. Hl. Schutzengel

DONNERSTAG, 10. MÄRZ

15.00 Seniorenheim: Hl. Messe - zum Dank zu Ehren d. lieben Gottesmutter

20.00 Ampferbach: Pfarrgemeinderatssitzung

FREITAG, 11. MÄRZ

18.00 Ampferbach: Kreuzweg

18.30 Stappenbach: Kreuzweg

18.30 Treppendorf: Hl. Messe - leb. u. † Fam. Lang u. Bogensperger / † Hans u. Betty Thomann z.. Jahrtag, leb. u. † Fam. Thomann/ † Seelmann, Wolfrum u. Burkard / † RIchard u. Andreas, Eltern, Geschwister u. Schwäger u. Ang.

Caritas-Frühjahrs-Sammlung
In diesem Frühjahr erfolgt sie vom 14. bis zum 20. März. Wegen der Corona-Pandemie verteilen die Ehrenamtlichen vornehmlich Flyer mit angehängtem Zahlschein in die Briefkästen der Haushalte. Die Kirchen-Kollekte wird bei den Gottesdiensten am Wochenende 19.03. u. 20.03.2022 durchgeführt. Der Diözesan-Caritasverband setzt den diesjährigen Sammlungserlös für Kindererholung ein, denn „Kinder suchtkranker Eltern fallen durch das Hilfenetz".

SAMSTAG, 12. MÄRZ
ZÄHLUNG DER GOTTESDIENSTBESUCHER - KANZELTAUSCH

14.30 Burgebrach: Taufe von Max Seiermann

16.45 Unterneuses: Wortgottesfeier mit Kommunion

16.45 Ampferbach: Hl. Messe (Pfarrer Josef Renner)
† Pfarrer Josef Loskarn

18.00 Burgebrach: Hl. Messe (Msgr. Edgar Hagel)
† Irma u. Rudolf Bauer / leb. u. † Fam. Ziegler, Virnkäs, Kratz / † Johann Ludwig z. Geburtstag

18.00 Schönbrunn: Pfarrgottesdienst mit den Erstkommunionkindern (Pfarrer Josef Renner) - leb. u. † Mitglieder der FFW Schönbrunn / † Pfarrer Josef Loskarn best. v. d. Kirchenstiftung Schönbrunn / † Daniel Ruß, leb. u. † Ang. u. Waltraud Lechner / † Michael Dotterweich zum Sterbetag, Eltern u. Bruder Anton u. Schwiegereltern Baier u. Schwager Heinz

19.00 Stappenbach: Hl. Messe (Pfarrer Albert Müller) - † Anna u. Johann Dotterweich, Margareta u. Ludwig Weidner / † Eva Giehl z. Jahrtag, † Peter Giehl, Christian u. Theresia Güttler / † Helene Endres u. † Anna u. Andreas Endres z. Jahrtag / † Anton u. Elisabeth Pflaum z. Jahrtag, Unterharnsbach

19.30 Oberköst: Eucharistische Anbetung

SONNTAG, 13. MÄRZ - 2. FASTENSONNTAG
ZÄHLUNG DER GOTTESDIENSTBESUCHER - KANZELTAUSCH

08.15 Oberköst: Gottesdienst mit den Erstkommunionkindern (Pfarrer Albert Müller) - † Adam Drescher z. Jahrtag / † Anni Kutscher / † Georg Roth, leb. u. † Ang. / † Giehl, Dorbert u. Schweis u. Ang.

09.30 Burgebrach: Pfarrgottesdienst (Pfarrer Josef Renner) - † Heinrich Weichlein / † Pfarrer Josef Loskarn, best. v. d. KAB/ † Anna Hölzig / † Gregor Sperber u. Fam. Bauernschmitt

10.45 Burgebrach: Evangelischer Gottesdienst

13.00 Frenshof: Andacht

13.30 Burgebrach: Kreuzwegandacht

14.30 Stappenbach: Taufe von Finn Schäfer

18.00 Unterneuses: Kreuzwegandacht

Pfarrgemeinderatswahlen:
Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Beantragung der Briefwahl am 13.03.2022 offiziell endet. Bitte stellen Sie ihren Antrag bis spätestens Freitag, 11.03.2022 beim Pfarramt oder nutzen Sie für die Pfarrgemeinderatswahl Burgebrach die Möglichkeit am 12.03. oder 13.03.2022 nach dem Gottesdienstbesuch.

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann
Kath. Pfarramt Burgebrach, Ampferbacher Str. 2, 96138 Burgebrach,
Mo. u. Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Di., Do., Fr. 08.00 bis 11.00 Uhr
Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55
E-Mail: st-vitus.burgebrach@erzbistum-bamberg.de
www.pfarrei-burgebrach.de
Kath. Pfarramt Schönbrunn, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn
i. Steigerwald, Di. und Do. 08.00 bis 11.00 Uhr,
Telefon: 0 95 46 / 92 10 53 Fax: 0 95 46 / 92 10 54
E-Mail: pfarrei.schoenbrunn@erzbistum-bamberg.de
www.pfarrei-schoenbrunn.de